Die Stadt Neuburg a. d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1, 6 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGB1 I S. 2256, ber. BGB1 I S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25. Jan. 1952 (BayBS I 461) i.d.F. der Bek. vom 31.05.1978 (GVB1 S. 353), geändert durch Gesetz vom 11.08.1978 (GVBl S. 525), Art. 107 Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bek. vom 01.10.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.04.1977 (GVBl S. 115), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 19.01.1965 (BGBl I S. 21), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl S. 161) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 27.04.1982 Nr. 221-6102-ND-12-4 genehmigte

Satzung

zur Änderung des rechtsverbindlichen
Bebauungsplanes

"Weingarten" (Stadtteil Ried)

§ 1

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan "Weingarten" wird im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 87/5, 87/7, 87/8, 95, 96, 97 und 98 der Gemarkung Ried geändert und um die Grundstücke Fl.Nr. 91, 92, 93 (Teilfläche), 94 (Teilfläche), 95 (Teilfläche) sowie um die nördlichen Teilflächen von Fl.Nr. 106 und 112 der Gemarkung Ried erweitert.

Für diesen Bereich gilt die Planzeichnung in der Fassung vom

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Erweiterungsgebiet wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Nördlich der neu geplanten Erschließungsstraße werden die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ) vom bisherigen Bebauungsplan übernommen (GRZ 0,4, GFZ 0,7). Südlich dieser Straße wird die Grundflächenzahl mit 0,3, die Geschoßflächenzahl mit 0,5 ausgewiesen.

\$ 4

Firstrichtung

Für die Firstrichtung im Änderungs- und Erweiterungsbereich ist die Planzeichnung in der Fassung vom 16.02.1982 maßgebend.

§ 5

Dachneigung

Die Dachneigung im Änderungs- und Erweiterungsbereich wird auf 30° - 35° festgesetzt.

§ 6

Dacheindeckungen

Im Änderungs- und Erweiterungsgebiet sind rote Dacheindeckungen vorgeschrieben.

§ 7

Grünordnung

Zur Abschirmung des Wohnbaugebietes infolge der exponierten Lage ist am Südrand des Erweiterungsgebietes in Fortsetzung des im westlich anschließenden Bebauungsplangebietes "Weinberg" vorgesehenen Grüngürtels ein privater Grünstreifen festgesetzt, der mit heimischen Laubgehölz zu bepflanzen ist.

§ 8

Weitere Festsetzungen

Für den Erweiterungsbereich gilt im übrigen die mit Schreiben des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 26.08.1974, Nr. III/2-506/74-Az.: 610 3/2, genehmigte Satzung zum Bebauungsplan Nr. 4 des Ortsteiles Ried "Weingarten".

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 15, FEB. 1982 Stadtrat Neuburg a.d. Donau

Oberbürgermeister